



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

09.0298.02

Basel, 10. März 2010

Kommissionsbeschluss
vom 10. März 2010

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag 09.0298.01 betreffend Änderung des Gesetzes
über das Aufenthalteswesen vom 16. September 1998 (Aufent-
haltsgesetz)**

(SG 122.200)

(Im Besonderen die Implementierung von Vorschriften zur **Registerharmonisierung** und
des **neuen Ausländerrechts**)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Vorgehen der Kommission.....	3
1.2 Revision des Gesetzes über das Aufenthaltswesen.....	3
2. Änderungen gegenüber dem Ratschlag.....	4
2.1 § 3 Abs. 3	4
2.1.1 Synopse zu § 3 Abs. 3	4
2.2 § 10 Abs. 2	5
2.2.1 Synopse zu § 10 Abs. 2	5
2.3 §15 Abs. 1, 3 und 4	5
2.3.1 Synopse zu § 15 Abs. 1, 3 und 4	5
2.4 § 15a	6
2.4.1 Synopse zu § 15a.....	6
2.5 § 28 Abs. 1	7
2.5.1 Synopse zu § 28 Abs. 1	7
2.6 § 29 Abs. 1 und 3	7
2.6.1 Synopse zu § 29 Abs. 3	8
2.7 § 30	8
2.7.1 Synopse zu § 30.....	9
3. Beschlüsse der Kommission	10
4. Antrag	10

Beilagen

Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)

1. Ausgangslage

1.1 Vorgehen der Kommission

Der Grosser Rat hat den Ratschlag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) mit Beschluss vom 22.04.2009 zur Beratung überwiesen. Die Kommission hat sich den Ratschlag an ihrer Sitzung vom 21.10.2009 durch die Vertreter des JSD, Regierungsrat Hans-peter Gass, Dr. Lukas Huber, Bereichsleiter Bevölkerungsdienste und Migration (BdM), lic. iur. Fritz Schütz, Leiter Einwohner- und Zivilstandsamt sowie durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Dr. Beat Rudin, detailliert vorstellen lassen. An ihrer zweiten Sitzung vom 11.11.2009 hat die Kommission einstimmig „Eintreten“ beschlossen. An der Sitzung vom 18.11.2009 wurde über den Ratschlag Beschluss gefasst und an der Sitzung vom 10.03.2010 der Bericht an den Grossen Rat verabschiedet.

1.2 Revision des Gesetzes über das Aufenthaltswesen

Per 1.01.2008 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister vom 23.06.2006 (Registerharmonisierungsgesetz [RHG]; SR 431.02) sowie die ausführende Registerharmonisierungsverordnung vom 21.11.2007 (RHV, SR 431.021) in Kraft getreten. Ziel des Registerharmonisierungsgesetzes ist es, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln, um diese für die bevölkerungsstatistischen Erhebungen und Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Die Volkszählung 2010 soll bereits mit diesem Instrument durchgeführt werden, d.h. die hierfür benötigten Grunddaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.) sollen dem Einwohnerregister entnommen werden. Hierzu werden so genannte Haushalte gebildet. Die Bewohner und Bewohnerinnen einer Wohnung bilden einen Haushalt, welchem eine administrative Wohnungsnummer zugeordnet wird. Bei jedem Weg-, Um- oder Zuzug besteht seitens der betroffenen Person inskünftig die Pflicht, die Wohnungsnummer gegenüber der Einwohnerkontrollbehörde anzugeben. Subsidiär zur Meldepflicht der umziehenden Person wird die Auskunftspflicht Dritter auf die Arbeitgeber ausgeweitet sowie die Mitwirkungspflicht von Privaten sowie öffentlich-rechtlichen Institutionen bei der behördlichen Nachführung der Wohnungsnummer eingeführt. Im weiteren werden im Hinblick auf die Einführung der neuen Migrationsbestimmungen die strengen Vorschriften des Schengen-Assoziierungsabkommens bei der Anmeldung von Drittstaatsangehörigen vorbehalten, die Gleichstellung von EG-Efta Bürgern mit Inländern hinsichtlich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten vorgesehen, die liberaleren Meldevorschriften für Beherbergungsbetriebe eingeführt und die Änderungen im Strafrecht sowie die neuen Strafbestimmungen des AuG übernommen. Ausserdem wird die Möglichkeit genutzt, die Nomenklatur gemäss § 29 Abs. 1 des kantonalen Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) anzupassen.

Für die detaillierten Ausführungen, die der Regierungsrat zum Aufenthaltsgesetz gemacht hat, wird auf den Ratschlag verwiesen.

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission hat während seiner Beratung festgestellt, dass dem Kanton insgesamt bei der Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes nur wenig Spielraum verbleibt. So bei der Ausgestaltung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) als physische oder administrative Wohnungsnummer. Die Bildung von

Haushalten und die Zuordnung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) selbst sind durch den Bund vorgegeben. Der Regierungsrat hat sich für die Einführung einer administrativen Wohnungsnummer, deren Nummerierungssystematik der Empfehlung des Bundesamtes für Statistik folgt, entschieden. Die Kommission ist diesem Vorschlag gefolgt. Der Regierungsrat ist vom Bund ermächtigt worden, Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung auszuarbeiten. Die Verordnung musste infolge der zeitlichen Vorgaben bereits in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat hat darin die Post mit der zwischenzeitlich bereits erfolgten erstmaligen Datenerhebung beauftragt. Somit ist dieser Spielraum faktisch bereits ausgeschöpft worden. Der Kanton bestimmt über die verschiedenen Formen von Datenbekanntgabe und Zugriffsbelechtigungen. Der Ratschlag bezieht sich lediglich auf die Änderungen, die aufgrund der Erfordernisse der Registerharmonisierung notwendig werden, lässt die Anpassungen aufgrund des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes aber noch unberücksichtigt. Hier hat die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission mit Blick auf die Revision des Datenschutzgesetzes ein anderes Vorgehen beschlossen, welches unter Ziffer 2.6 noch eingehend dargelegt wird.

2. Änderungen gegenüber dem Ratschlag

2.1 § 3 Abs. 3

Gemäss § 1 lit. b Aufenthaltsgesetz muss die Einwohnerkontrollbehörde die im Kanton Basel-Stadt selbstständig erwerbstätigen Personen mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, registrieren. Diese bisherige Registrierungspflicht wird nun neu durch ein Meldeverfahren ersetzt. Die Daten der gemeldeten Personen sollen gemäss § 3 Abs. 3 Ratschlag von der Einwohnerkontrolle entgegengenommen und an die interessierten Stellen weitergeleitet werden. In der Beratung wurde bemängelt, dass diese aktive Weitergabe der Daten an "interessierte Stellen" zu weit formuliert sei, zumal die Daten gemäss aktuellem Kenntnisstand lediglich für die Steuerbehörden erhoben und von diesen benötigt werden. Insbesondere wurden Bedenken geäussert, dass diese Formulierung auch das Weiterleiten von Daten an Private ermöglichen würde. Der Datenschutzbeauftragte äusserte in diesem Zusammenhang, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Eingrenzung des Begriffs ebenfalls begrüsst wird. Die Kommission hat deshalb die Weiterleitung auf die "Steuerbehörden" eingegrenzt.

2.1.1 Synopse zu § 3 Abs. 3

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01	Kommissionsantrag
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>³ Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde entgegengenommen und an die interessierten Stellen weitergeleitet.</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>³ Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde entgegengenommen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.</p>

2.2 § 10 Abs. 2

§ 10 regelt, welche Angaben bei der Anmeldung gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erforderlich sind. In Abs. 2 wird präzisiert, dass "ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte vorzulegen" sind. Es wurden Bedenken geäussert, dass von den Meldepflichtigen in jedem Fall sämtliche Unterlagen beigebracht werden müssten, was zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde. Um dem Unstand Rechnung zu tragen, dass die geforderten Unterlagen für Personen, die im Kanton angemeldet sind, bereits vorhanden sind, wurde die Vorlagepflicht auf Neuzuzügerinnen und Neuzüger beschränkt.

2.2.1 Synopse zu § 10 Abs. 2

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01	Kommissionsantrag
² Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte vorzulegen.	² Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte bei Neuzuzügerinnen und Neuzügern vorzulegen.

2.3 §15 Abs. 1, 3 und 4

Im Zuge der Beratung wurde seitens des JSD ein neuer Vorschlag zu § 15 Abs. 1 und 4 präsentiert. Die ursprüngliche Version des Abs. 1 stand in Widerspruch zu den Ausführungen des Ratschlags zu § 24, wonach nur noch gewerbsmässige Beherberger zur Meldung ausländischer Gäste verpflichtet sein sollten. Die Mitteilungspflicht privater Gastgeber war in der bisherigen Praxis ohnehin kaum durchsetzbar. In Übereinstimmung zu den Ausführungen des Regierungsrats zu § 24 wird im Kommissionsvorschlag die Mitteilungspflicht gemäss § 15 Abs. 1 auf entgeltliche Logisgeber beschränkt. Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) sieht für den Logisgeber, unabhängig davon, ob die Unterkunftsgewährung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, die Auskunftspflicht vor, weshalb diese in Abs. 4 entsprechend zu ergänzen ist. Die Auskunftspflicht von Vermieterinnen und Vermietern, Liegenschaftsverwaltungen und den Industriellen Werken gab zwar in der Kommission zu Diskussionen Anlass, ist jedoch bundesrechtlich geregelt.

§ 15 Abs. 3: geschlechtsneutrale Anpassung der Formulierung.

2.3.1 Synopse zu § 15 Abs. 1, 3 und 4

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01	Kommissionsantrag
<p>Wer eine anmeldpflichtige Person unentgeltlich beherbergt oder einer solchen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.</p> <p>³ Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeber der</p>	<p>Wer einer anmeldpflichtigen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.</p> <p>³ Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbe-</p>

<p>Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.</p> <p>⁴ Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>hörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.</p> <p>⁴ Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

2.4 § 15a

Neu aufgenommen werden die Vorschriften über Kollektivhaushalte, welche gemäss Bundesvorschriften von den kantonalen Behörden statistisch erfasst werden müssen. In § 15a Abs. 3 des Gesetzesentwurfs wird auf die Zugangsregelung gemäss Datenschutzgesetz verwiesen. Der Ratschlag äussert sich dahingehend, dass die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt die einzige Behörde ist, welche die gemeldeten Daten einsehen und lediglich in verschlüsselter Form an andere Behörden weitergeben darf. Dieser pauschale Verweis auf das Datenschutzgesetz nützt nichts, weil dort die entsprechenden Zugangsregeln fehlen. In der Folge hat der Datenschutzbeauftragte eine neue Formulierung erarbeitet, welche diesem Umstand Rechnung trägt. Demnach wird im Aufenthaltsgesetz selbst festgehalten, dass nur die Einwohnerkontrollbehörde diese Daten bearbeiten und die Weitergabe nur in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken erfolgen darf. Die Kommission hat dieser Änderung zugestimmt.

2.4.1 Synopse zu § 15a

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01	Kommissionsantrag
<p>§ 15a. Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.</p> <p>² Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AHV-Versichertennummer - Amtlicher Name - Vorname - Geburtsdatum - Geschlecht 	<p>§ 15a. Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.</p> <p>² Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AHV-Versichertennummer - Amtlicher Name - Vorname - Geburtsdatum - Geschlecht

<ul style="list-style-type: none"> - Zivilstand - Staatsangehörigkeit - Zuzugsdatum - Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt - Gemeinde des Hauptwohnsitzes - Wohnadresse <p>³ Die Zugangsregelung zu diesem Register richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>⁴ Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zivilstand - Staatsangehörigkeit - Zuzugsdatum - Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt - Gemeinde des Hauptwohnsitzes - Wohnadresse <p>³ Die Daten dürfen nur durch die Einwohnerkontrollbehörde bearbeitet und nur in anonymisierter Form an andere Behörden bekannt gegeben werden.</p> <p>⁴ Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.</p>
--	---

2.5 § 28 Abs. 1

Bis heute wurden Verstöße kaum geahndet. Es ergaben sich daraus in der Vergangenheit keine Probleme beim Vollzug des Gesetzes. Man hätte sich somit auch fragen können, ob es überhaupt solche Strafbestimmungen braucht. Übertretungen sind grundsätzlich auch bei Fahrlässigkeit strafbar. Die im Aufenthaltsgesetz enthaltenen Melderegelungen und Meldefristen sind kompliziert und kaum allgemein bekannt. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass deshalb nur die vorsätzliche Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des Aufenthalts gesetzes unter Strafe gestellt werden soll und hat die entsprechende Ergänzung mit grosser Mehrheit beschlossen.

2.5.1 Synopse zu § 28 Abs. 1

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01	Kommissionsantrag
Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zu widerhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.	Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zu widerhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

2.6 § 29 Abs. 1 und 3

§ 29 regelt in Abs. 1 neu den Erlass von ablehnenden Entscheiden, insbesondere von gebührenpflichtigen Verfügungen. Wird eine ersuchte Verwaltungshandlung seitens der Einwohnerkontrollbehörde verweigert, so kann der Gesuchsteller eine gebührenpflichtige Verfügung verlangen. Die Einführung der Gebührenpflicht gab in der Kommission Anlass zur Diskussion. Ein Teil der Kommission vertrat die Ansicht, dass der Erlass von kostenpflichtigen Verfügungen bei klassischen Verwaltungshandlungen auch in anderen Bereichen wie etwa bei Baubewilligungsverfahren, Handelsregister durchaus üblich sei. Angemessene Gebühren seien ein adäquates Mittel des Staates, um gewisse Hürden zu schaffen und insbesondere auch um querulatorischen Begehren Einhalt zu gebieten. Es sei auch nicht gerecht-

fertigt, dass für gewisse Dienstleistungen des Staates Gebühren erhoben werden und für andere nicht. Der Erlass von ablehnenden Verfügungen durch die Einwohnerkontrolle sei zudem eher die Ausnahme. In der Regel werde bereits die vorangehende Eröffnung des ablehnenden Entscheides von den Betroffenen akzeptiert. Andererseits wurde die Meinung vertreten, dass der Aufwand zwischen der Eröffnung eines ablehnenden Entscheides und der Eröffnung der Verfügung in gleicher Sache nicht derart gross sei, dass sich die Erhebung einer Gebühr tatsächlich rechtfertige. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass die Belastung der Betroffenen mit zusätzlichen Kosten problematisch sei und abschreckende Wirkung haben könnte. Schliesslich wurde die Belassung des § 29 Abs. 1 in der Version des Ratschlasses mit 6 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen.

§ 29 Abs. 3: Redaktionelle Anpassung der Formulierung.

2.6.1 Synopse zu § 29 Abs. 3

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01	Kommissionsantrag
³ Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümern bzw. Eigentümerinnen, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnern und Einwohnerinnen.	³ Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümerinnen bzw. Eigentümern , Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnerinnen und Einwohnern .

2.7 § 30

Im Ratschlag ist der Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Datenschutzrechtes durch Erlass eines neuen Informations- und Datenschutzgesetzes (08.0637.01) nicht berücksichtigt. Aufgrund des engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhangs beider Gesetzesvorlagen hat die Kommission beschlossen, bei der Revision des Aufenthaltsgesetzes die Revision des Datenschutzrechtes möglichst schon zu berücksichtigen. Sie hat dementsprechend eine neue Version zu § 30 mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Entwurfs zum neuen Informations- und Datenschutzgesetz erarbeitet (§ 30 Abs. 4 - 7 Kommissionsantrag). Danach wird die in § 12 Datenschutzgesetz (DSG, SG 153.260) enthaltene Bekanntgabebefugnis der Einwohnerkontrolle ins Aufenthaltsgesetz transferiert (§ 30 Abs. 4 und Abs. 5 Kommissionsantrag) und zudem die Möglichkeit der sog. Listenaukunft eingeführt (§ 30 Abs. 6 Kommissionsantrag). Demnach soll es der Einwohnerkontrolle künftig erlaubt sein, ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen, die in der Gemeinde wohnen, bekannt zu geben. Mit der neuen "Kann"-Formulierung wird verdeutlicht, dass die Einwohnerkontrolle lediglich eine Bekanntgabebefugnis und nicht eine -verpflichtung hat. Das Sperrecht gemäss § 13 Datenschutzgesetz (DSG, SG 153.260) bleibt jeweils vorbehalten (§ 30 Abs. 7 Kommissionsantrag).

2.7.1 Synopse zu § 30

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0298.01 (Aufenthaltsgesetz)	Kommissionsantrag
<p>§ 30 Datenbekanntgabe</p> <p>Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuchs sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.</p> <p>³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.</p>	<p>§ 30 Datenbekanntgabe</p> <p>Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuchs sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.</p> <p>³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.</p> <p>⁴ Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben.</p> <p>⁵ Sie kann weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen bekannt geben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>⁶ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt geben von Personen, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.</p> <p>⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Datenschutzgesetz.</p>

3. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11.11.2009 einstimmig Eintreten beschlossen und an der Sitzung vom 18.11.2009 mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Ratschlag zugesagt.

Die Mitglieder der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission haben an ihrer Sitzung vom 10.03.2010 den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusseentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Der Präsident



lic.iur. Felix Meier

Beilagen

Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)

Beilage 1

Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006⁴ und Art. 88 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007⁵, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer sowie die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt.

² Für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ausschliesslich die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt zuständig.

³ Die kantonale Migrationsbehörde ist die im Sinne von Art. 88 Abs. 1 der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie deren Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt entgegengenommen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

⁴ Die kantonale Migrationsbehörde vollzieht die nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen migrationsrechtlichen Einführungserlasse übertragenen Aufgaben.

³ SR 101.

⁴ SR 431.02.

⁵ SR 142.201.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die hinterlegten Schriften werden zentral bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt aufbewahrt.

§ 8 Abs. 3 wird aufgehoben

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichtigen können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen über die Anmeldung von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Schengener Assozierungsabkommen und der Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes.

§§ 10, 13 und 15 erhalten folgende neue Fassung:

§ 10. Die Meldepflichtigen haben die Daten zu ihrer Person nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie die Wohnungsnummer vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen.

² Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern vorzulegen.

§ 13. Änderungen der Wohnadresse oder ein Wohnungswechsel innerhalb derselben Liegenschaft sind zusammen mit der Wohnungsnummer innert 14 Tagen der Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

§ 15. Wer eine anmeldepflichtige Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

² Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss § 9 nicht.

³ Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

⁴ Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 15a wird neu eingefügt:

§ 15a. Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

² Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:

- AHV-Versichertennummer
- Amtlicher Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zuzugsdatum
- Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Wohnadresse

³ Die Daten dürfen nur durch die Einwohnerkontrollbehörde bearbeitet und nur in anonymisierte Form an andere Behörden bekannt gegeben werden.

⁴ Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton weziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Wegzugs aus der Kontrolle gestrichen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so erfolgt die Abmeldung auf den mutmasslichen Zeitpunkt ihres Wegzugs.

² Personen, welche eine amtliche Streichung verursacht haben und die im Kanton Basel-Stadt rückwirkend zur Wiederanmeldung gelangen wollen, haben zu belegen, wo sie sich in der Zeit zwischen der amtlichen Streichung und der Wiederanmeldung aufgehalten haben. Eine Aufhebung der Streichung kann nur dann erfolgen, wenn die amtlich gestrichene Person nachweislich in keiner anderen in- oder ausländischen Gemeinde Wohnsitz begründet hat.

Kapitel III erhält folgende neue Fassung:

III. MELDEPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER

§ 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Selbständige Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

Kapitel IV erhält folgende neue Fassung:

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

§§ 23 und 24 erhalten folgende neue Fassung:

§ 23. Die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung erfolgt für sämtliche Ausländerinnen und Ausländer bei der Einwohnerkontrollbehörde.

² Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit berufen können, werden bezüglich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten den Inländern gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen für Staatsangehörige von neu der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten.

§ 24. Die Meldepflicht zur entgeltlichen Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

² Der Meldeschein ist der Einwohnerkontrollbehörde zu übermitteln.

§ 25 wird aufgehoben

§§ 28, 29 und 30 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 28. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

² Die Art. 115-120 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer bleiben vorbehalten.

§ 29. Wird eine sich auf dieses Gesetz beziehende Verwaltungshandlung abgelehnt, so erlässt die Einwohnerkontrollbehörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

² Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.

³ Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnerinnen und Einwohnern.

⁴ Er kann die erstmalige Datenerhebung für die Zuordnung der Wohnungsnummern an die Schweizerische Post unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften delegieren.

Datenbekanntgabe

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

- ² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.
- ³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.
- ⁴ Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben.
- ⁵ Sie kann weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen bekannt geben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
- ⁶ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt geben von Personen, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zugang.
- ⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Datenschutzgesetz.

II.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 12 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹SG 153.260.